

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-13

Verstoß gegen: Artikel 8.5 VHC

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen,

- 1.) am [REDACTED] 2008 beim europäischen Fachkongress „B[REDACTED]“ in der Stadt C[REDACTED] Ärzte mit Begleitpersonen zum Abendessen eingeladen zu haben sowie
- 2.) Einladungen an Ärzte aus einer medizinischen Fachrichtung für Sommerspiele 2008 (Salzburger Festspiele und/oder Bregenzer Festspiele) ausgesprochen zu haben

und damit gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen zu haben:

- Artikel 7 VHC (insbesondere 7.2 VHC, Übernahme von Kosten und Verbot der Übernahme von Kosten für Begleitpersonen) und
- Artikel 13 VHC (Verstöße gegen das AMG).

Beschluss:

Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz hat im Zuge des Verfahrens gemäß Artikel 11 ff der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) durch seine Mitglieder [REDACTED] sowohl die – bei der Pharmig am 26. August 2008 eingelangte – Beschwerde der Y***** GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED], (als Beschwerdeführerin) gegen die X***** GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED], (als betroffenes Unternehmen), als auch die diesbezüglichen Stellungnahmen der Verfahrensparteien vom 2. Oktober 2008, 5. Dezember 2008, 10. Dezember 2008, 24. März 2009, 20. April 2009, 19. Mai 2009 und 14. Juli 2009 geprüft und nach erfolgter mündlicher Verhandlung am 22. Juni 2009 einstimmig den

BESCHLUSS

gefasst, dass

- dem ersten in der Beschwerde angeführten Beschwerdepunkt **stattgegeben** wird und bei dem vom betroffenen Unternehmen am [REDACTED] 2008 – im Rahmen des europäischen Fachkongresses „B[REDACTED]“ in C[REDACTED] – mitorganisierten Abendessen Artikel 8.5 VHC (Gastfreundschaft) verletzt wurde und
- der zweite in der Beschwerde angeführte Beschwerdepunkt als unbegründet **abgewiesen** wird.

Gemäß Artikel 14.8 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz VHC-Verfahrensordnung) wird das betroffene Unternehmen betreffend den festgestellten Verstoß des VHC hiermit abgemahnt und gegenüber der Pharmig und der Beschwerdeführerin unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen verpflichtet,

- I.) **es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, Begleitpersonen von Angehörigen der Fachkreise zu Abendessen gemäß Artikel 8.5 Pharmig-Verhaltenscodex einzuladen, wenn diese Abendessen im Rahmen von Veranstaltungen zum Zweck des Austausches von Informationen mit Angehörigen der Fachkreise organisiert und/oder durchgeführt und/oder finanziert werden und**
- II.) **an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 5.000,00 zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.**

Begründend ist hierzu – wie folgt – auszuführen:

I. Mit am 26. August 2008 bei der Pharmig eingelangter Beschwerde und in den Stellungnahmen der Beschwerdeführerin vom 5. Dezember 2008 und 20. April 2009 wurde von dieser unter anderem – wie folgt – vorgebracht, welches Vorbringen durch die Aussagen der Auskunftspersonen D [REDACTED] (Geschäftsführer der Beschwerdeführerin) und E [REDACTED] (Mitarbeiter der Beschwerdeführerin) in der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2009 ergänzt wurde:

1) Das betroffene Unternehmen habe am [REDACTED] 2008 – im Rahmen des europäischen Fachkongresses „B [REDACTED]“ in C [REDACTED] – in der Nähe von C [REDACTED] mindestens zwei (der Beschwerdeführerin bekannte) Ärzte aus dem Fach [REDACTED] [Anm.: gegenständliche medizinische Fachrichtung] mit Begleitpersonen zu einem Abendessen eingeladen. Diese Begleitpersonen würden weder Angehörige der Fachkreise im Sinne des Artikel 8 VHC seien, noch in medizinischen Bereichen arbeiten; auch hätten diese Begleitpersonen nicht am europäischen Fachkongress „B [REDACTED]“ in C [REDACTED] teilgenommen.

Das beschwerdegegenständliche Abendessen sei nicht im Programm des Fachkongresses „B [REDACTED]“ angeführt gewesen; vielmehr seien die Teilnehmer dieses Abendessens vom betroffenen Unternehmen mündlich eingeladen und mit Bussen zu diesem hingeführt worden (Aussage D [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer der Beschwerdeführerin] und E [REDACTED] [Anm.: Mitarbeiter der Beschwerdeführerin]).

Unter anderem seien Dr. F [REDACTED] und dessen Ehegattin als Begeleitperson zu gegenständlichem Abendessen eingeladen worden und hätten auch an diesem teilgenommen (Aussage D [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer der Beschwerdeführerin]).

Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin und deren Mitarbeiter seien zwar beim Fachkongress „B [REDACTED]“, nicht jedoch bei gegenständlichem Abendessen anwesend gewesen (Aussage D [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer der Beschwerdeführerin]).

2) Das betroffene Unternehmen habe gegenüber Ärzten aus dem Bereich [REDACTED] [Anm.: gegenständliche medizinische Fachrichtung], die der Beschwerdeführerin ebenfalls bekannt seien, Einladungen für Sommerfestspiele 2008 (Salzburger Festspiele und/oder Bregenzer Festspiele) ausgesprochen. Ob diese Einladungen tatsächlich angenommen worden seien, entziehe sich jedoch der Kenntnis der Beschwerdeführerin.

II. In den schriftlichen Stellungnahmen vom 2. Oktober 2008, 10. Dezember 2008, 24. März 2009, 19. Mai 2009 und 14. Juli 2009 hat das betroffene Unternehmen in gegenständlicher Angelegenheit folgendes Vorbringen erstattet, welches Vorbringen durch die Aussagen des Geschäftsführers des betroffenen Unternehmens, G [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2009 bestätigt und ergänzt wurde:

1) Das betroffene Unternehmen habe im Rahmen des Fachkongresses „B [REDACTED]“ in C [REDACTED] am [REDACTED] 2008 für Fachärzte aus dem Gebiet der [REDACTED] [Anm.: gegenständliche medizinische Fachrichtung] ein Abendessen mitorganisiert, wobei dieses dem wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und der wissenschaftlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem Kongress gedient habe.

Dieses Abendessen sei nicht Teil des Programms des Fachkongresses „B [REDACTED]“ gewesen und scheine daher auch nicht im Programm desselben auf (Aussage G [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens]). Vielmehr sei dieses Abendessen von der Firma H [REDACTED], die unter anderem einen Stand bei dem Fachkongress betrieben habe und dessen Vertriebspartner das betroffene Unternehmen sei, organisiert, durchgeführt und finanziert worden.

Das Abendessen sei von einem Catering Service durchgeführt worden und habe in einem angemessenen Rahmen in einer Villa außerhalb von C [REDACTED] stattgefunden. Die Teilnehmer dieses Abendessens seien mit Bussen dort hin gebracht worden.

Das betroffene Unternehmen habe an der Organisation diesen Abendessens dahingehend mitgewirkt, dass es zu diesem Abendessen für insgesamt zwei Tische (15 Plätze) – dem betroffenen Unternehmen bekannte – Teilnehmer des Fachkongresses „B [REDACTED]“, sowohl schriftlich vor

Beginn des Kongresses als auch mündlich, eingeladen habe. Ob die Firma H [REDACTED] selbst oder andere Unternehmen (wie etwa weitere Vertriebspartner) die weiteren Teilnehmer dieses Abendessens eingeladen haben, sei nicht bekannt (Aussage G [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens]).

Auf der Anmeldung zu diesem Abendessen habe die Möglichkeit bestanden, eine zweite Person aus dem jeweiligen [REDACTED]-Institut [Anm.: in gegenständlicher medizinischer Fachrichtung tätiges Institut] als zusätzlichen Teilnehmer mit Namen anzugeben. Diese Teilnehmer würden am Institut des jeweils eingeladenen Facharztes als Fachpersonal mitarbeiten und hätten aus eigenen beruflichen Interessen an dem Abendessen teilgenommen.

Eine dieser Teilnehmerinnen sei auch die Ehegattin von Dr. F [REDACTED] gewesen; diese habe keine spezielle Fachausbildung und sei nicht Angehörige der Fachkreise, arbeite jedoch hauptberuflich in der privaten Krankenanstalt und sei dort Ansprechpartner für die Patienten und das betroffene Unternehmen. Darüber hinaus sei Frau F [REDACTED] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [REDACTED]] auch zu [REDACTED] % Miteigentümerin dieser Krankenanstalt und sohin an einer hohen Erfolgsquote und einem wirtschaftlichen Erfolg interessiert (Aussage G [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens]). Zwar sei Frau F [REDACTED] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [REDACTED]] nicht als Teilnehmerin für den Fachkongress „B [REDACTED]“ eingeschrieben gewesen, habe sich jedoch auch an den Ständen im Kongressbereich aufgehalten und am „Kongressleben“ teilgenommen (Beilage ./9). Das betroffene Unternehmen habe sohin keine Begleitpersonen im Sinne des VHC zu gegenständlichem Abendessen eingeladen.

An den zwei Tischen, die dem betroffenen Unternehmen für die von ihm eingeladenen Teilnehmer zur Verfügung gestanden seien, seien die Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens gesessen und hätten mit den eingeladenen Teilnehmer unter anderem über die Bearbeitung von Aufklärungsbögen gesprochen; diesbezüglich habe sich der Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens auch handschriftliche Notizen, die in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden, gemacht (Aussage G [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens]).

Rechtlich hat das betroffene Unternehmen zu diesem Beschwerdepunkt wie folgt ausgeführt:

Gemäß Artikel 7 VHC könne im Rahmen von Veranstaltungen ein Unternehmen auch dann die Kosten für Teilnehmer einer Veranstaltung übernehmen, wenn diese Veranstaltung nicht von diesem Unternehmen organisiert bzw. durchgeführt werde. Da es sich bei dem Fachkongress „B [REDACTED]“ um eine Veranstaltung gemäß Artikel 7.1 VHC handle, sei für sämtliche Teilnehmer, die aufgrund ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit am wissenschaftlichen Programm der Veranstaltung teilnehmen (hier: Kongressteilnehmer) die Übernahme der Verpflegungskosten zulässig.

Da Artikel 7 VHC nicht darauf abstelle, ob es sich bei den Kongressteilnehmern um Angehörige der Fachkreise im Sinne des VHC handle, müsse bei der Gastfreundschaft im Rahmen von Veranstaltungen gemäß Artikel 8.5 VHC die Einladung von Kongressteilnehmern zu einem Abendessen im Sinne des Artikel 7.2 VHC zulässig sein und könnten diese Kongressteilnehmer nicht als Begleitpersonen von Angehörigen der Fachkreise qualifiziert werden. Bei sinngemäßer Auslegung sei daher im Rahmen von Veranstaltungen lediglich die Einladung von Begleitpersonen der Kongressteilnehmer unzulässig.

Daraus ergebe sich, dass die Kongressteilnehmer, welche am gegenständlichen Abendessen teilgenommen haben, nicht als Begleitpersonen anzusehen seien, zumal es sich bei der finanziellen Übernahme der Kosten dieses Abendessens um Verpflegungskosten im Sinne des Artikel 7.2 VHC handeln würde.

Artikel 8.5.1 VHC schließe nicht aus, dass bei Abendessen zum Zwecke des Austausches von Informationen auch andere Personen als Angehörige der Fachkreise anwesend sein dürfen. Als Begleitpersonen von Angehörigen der Fachkreise könnten daher nur jene Personen verstanden werden, welche – ohne an dem Austausch von Informationen teilzunehmen – lediglich die Angehörigen der Fachkreise aufgrund einer bestehenden Nahebeziehung begleiten würden.

In gegenständlicher Angelegenheit liege daher weder eine unzulässige Gastfreundschaft im Sinne des Artikel 7 VHC, noch im Sinne des Artikel 8.5.1 VHC vor, zumal sämtliche Teilnehmer – auch Frau F [Anm.: Ehegattin von Dr. F] – an dem Abendessen aufgrund ihrer eigenen beruflichen Interessen und nicht als Begleitpersonen von Angehörigen der Fachkreise teilgenommen hätten.

2) Das betroffene Unternehmen habe keine Einladungen an Ärzte aus dem Bereich [Anm.: gegenständliche medizinische Fachrichtung] für allfällige Sommerfestspiele 2008, insbesondere für die Salzburger Festspiele und/oder Bregenzer Festspiele ausgesprochen. Abgesehen davon, dass das betroffene Unternehmen derartige Geschäftspraktiken ablehne, habe dieses auch nicht über derartige Karten verfügt.

Im Zuge des Verfahrens hat das betroffene Unternehmen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Liste der Personen, die auf Einladung des betroffenen Unternehmens beim Abendessen am [Anm.: 2008] teilgenommen haben;
- Arbeitsbestätigungen von Mitarbeiterinnen von [Anm.: -Instituten [Anm.: in gegenständlicher medizinischer Fachrichtung tätige Institute] (Beilagen ./1 und ./2);
- Firmenbuchauszüge dieser [Anm.: -Institute [Anm.: in gegenständlicher medizinischer Fachrichtung tätige Institute] (Beilagen ./3 und ./4);

- Auszüge aus dem Internet vom 21. April 2009, auf welchen die – nicht den Fachkreisen angehörig – Teilnehmer des Abendessens als Teammitglieder von [REDACTED]-Instituten [Anm.: in gegenständlicher medizinischer Fachrichtung tätige Institute] angeführt sind (Beilage ./5);
- Patientenaufklärungsbögen und Dokumentationsunterlagen (Beilage ./6);
- Gutachten von Univ.-Prof. Dr. I [REDACTED] vom 18. Mai 2009 (Beilage ./7);
- Antwortfax zur Anmeldung zum Abendessen am [REDACTED] 2008 (Beilage ./8) und
- E-Mail-Korrespondenz von 7. Juli 2009 bis 9. Juli 2009 (Beilage ./9).

III. Nach Prüfung der dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vorgelegten Beschwerde und Stellungnahmen und nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2009 hat dieser folgenden Sachverhalt festgestellt und rechtlich beurteilt:

1) Im Rahmen des internationalen Fachkongresses „B [REDACTED]“ in C [REDACTED] hat am [REDACTED] 2008 ein Abendessen außerhalb von C [REDACTED] stattgefunden, welches von der Firma H [REDACTED], deren Vertriebspartner das betroffene Unternehmen ist, organisiert, durchgeführt und finanziert wurde. Abgesehen davon, dass dieses Abendessen – wie das betroffene Unternehmen selbst ausgeführt hat – nicht Teil des Programms des Fachkongresses „B [REDACTED]“ war, wurden auch nicht alle Kongressteilnehmer zu diesem Abendessen eingeladen. Nicht bestritten wurde, dass dieses Abendessen nicht dem Austausch von Informationen gedient hat.

a) Nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz ist dieses Abendessen unter den Tatbestand der Gastfreundschaft gemäß Artikel 8.5 VHC, die im Unterschied zu Veranstaltungen nach Artikel 7 VHC nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder fachlichen Fortbildung dienen muss, zu subsumieren.

Auch wenn gemäß Artikel 8.5 VHC Gastfreundschaft im Rahmen von Veranstaltungen zulässig ist, sind auf diese nicht zwingend die Bestimmungen des Artikels 7 VHC anzuwenden. Dies vor allem deshalb, weil von der Gastfreundschaft nicht die in Artikel 7 VHC bereits ausdrücklich reglementierten Maßnahmen, wie insbesondere die in Artikel 7.2 VHC geregelte Übernahme der Kosten für die Verpflegung von Veranstaltungsteilnehmern, erfasst sind und sohin die angemessene Verpflegung im Rahmen einer Veranstaltung gemäß Artikel 7 VHC nicht mit dem Tatbestand der Gastfreundschaft gemäß Artikel 8.5 VHC gleichgesetzt werden kann.

Bei der Prüfung, ob beschwerdegegenständliches Abendessen den Bestimmungen des VHC entsprochen hat, sind daher jene des Artikel 8.5 VHC heranzuziehen; eine weitergehende Prüfung, ob es sich bei dem Fachkongress „B [REDACTED]“ in C [REDACTED] um eine – den Bestimmungen des Artikel 7 VHC entsprechende – Veranstaltung gehandelt hat, konnte unterbleiben, zumal das betroffene Unternehmen den Fachkongress „B [REDACTED]“ weder organisiert, noch durchgeführt und

auch nicht finanziert hat und beschwerdegegenständliches Abendessen nicht Teil dieses Kongresses war.

b) Gemäß Artikel 8.5 VHC ist Gastfreundschaft mit Angehörigen der Fachkreise nur im Rahmen von Veranstaltungen sowie im Rahmen von Arbeitsessen zum Zwecke des Austausches von Informationen und in einem angemessenen, nicht aufwendigen und sozialadäquaten Umfang zulässig. Artikel 8.5 VHC schließt jedoch nicht aus, dass auch andere Personen als Angehörige der Fachkreise bei einem Abendessen im Sinne der Gastfreundschaft anwesend sein dürfen. Unzulässig ist jedoch das Gewähren von Gastfreundschaft gegenüber Begleitpersonen von Angehörigen der Fachkreise.

In gegenständlicher Angelegenheit hat das betroffene Unternehmen das Abendessen am [REDACTED] 2008 dahingehend mitorganisiert, dass es Angehörige der Fachkreise, die an dem Fachkongress „B [REDACTED]“ in C [REDACTED] teilgenommen haben, zu diesem Abendessen eingeladen hat. Bei der Anmeldung zu diesem Abendessen hat weiters die Möglichkeit bestanden, gegenüber dem betroffenen Unternehmen eine zweite Person aus dem jeweiligen [REDACTED]-Institut [Anm.: in gegenständlicher medizinischer Fachrichtung tätiges Institut] als zusätzlichen Teilnehmer mit Namen anzugeben. Der Einladung des betroffenen Unternehmens ist unter anderem Dr. F [REDACTED] mit seiner Ehegattin gefolgt, die beide am Abendessen teilgenommen haben.

Da Frau F [REDACTED] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [REDACTED]] nicht Angehörige der Fachkreise gemäß Artikel 8 VHC ist, war in gegenständlicher Angelegenheit zu prüfen, ob Frau F [REDACTED], die zu ihrem Ehegatten als Angehöriger der Fachkreise in einem Naheverhältnis steht, aufgrund ihrer eigenen beruflichen Interessen oder lediglich als Begleitperson im Sinne des Artikel 8.5 VHC an diesem Abendessen teilgenommen hat. Bei der Beurteilung der Frage, ob in gegenständlicher Angelegenheit das berufliche wissenschaftliche Interesse von Frau F [REDACTED] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [REDACTED]] tatsächlich im Vordergrund gestanden ist, kommt es – nach Auffassung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz – insbesondere auch darauf an, ob Frau F [REDACTED] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [REDACTED]] auch dann an dem Abendessen teilgenommen hätte, wenn ihr Ehegatte nicht am Fachkongress „B [REDACTED]“ in C [REDACTED] und am beschwerdegegenständlichen Abendessen teilgenommen hätte.

Selbst wenn Frau F [REDACTED] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [REDACTED]] im [REDACTED]-Institut [Anm.: in gegenständlicher medizinischer Fachrichtung tätiges Institut] als Mitarbeiterin beschäftigt und als [REDACTED] %-ige Miteigentümerin am wirtschaftlichen Erfolg desselben interessiert ist, ist nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz davon auszugehen, dass diese ohne ihren Ehegatten an dem Abendessen am [REDACTED] 2008 nicht teilgenommen hätte. Dies unter anderem auch deshalb, weil

- Frau F [redacted] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [redacted]] selbst beim Fachkongress „B [redacted]“ in C [redacted] nicht eingeschrieben war und daher vom betroffenen Unternehmen gar keine eigene Einladung zu gegenständlichem Abendessen erhalten hätte; denn nach Angabe des betroffenen Unternehmens sind zu gegenständlichem Abendessen nur – dem betroffenen Unternehmen bekannte – Teilnehmer des Fachkongresses „B [redacted]“ eingeladen worden, die dann eben die Möglichkeit hatten eine „zweite Person“ als weiteren Teilnehmer für dieses Abendessen anzugeben und
- die ausschließliche Teilnahme von Frau F [redacted] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [redacted]] am „Kongressleben“ und Umfeld desselben für den Nachweis eines eigenen fachlichen und wissenschaftlichen Interesses nicht ausreicht.

Da sohin in gegenständlicher Angelegenheit bei Frau F [redacted] [Anm.: Ehegattin von Dr. F [redacted]] das persönliche Naheverhältnis zu ihrem Ehegatten und dessen Begleitung und nicht deren eigenes berufliches und wissenschaftliches Interesse im Vordergrund gestanden sind, wurde diese vom betroffenen Unternehmen als Begleitperson eines Angehörigen der Fachkreise zu dem Abendessen am [redacted] 2008 eingeladen, sodass ein Verstoß gemäß Artikel 8.5 VHC vorliegt. Eine Prüfung, ob das betroffene Unternehmen noch weitere Begleitpersonen von Angehörigen der Fachkreise zu beschwerdegegenständlichen Abendessen eingeladen habe bzw. diesem noch weitere Begleitpersonen bekannt gewesen seien, konnte daher unterbleiben.

2) Was die beschwerdegegenständlichen Vorwürfe betrifft, das betroffene Unternehmen hätte gegenüber Ärzten aus dem Bereich [redacted] [Anm.: gegenständliche medizinische Fachrichtung] Einladungen zu diversen Sommerfestspielen 2008 ausgesprochen, wurden diese Vorwürfe von Seiten der Beschwerdeführerin nicht näher konkretisiert und auch nicht mit weiteren Informationen und/oder nachvollziehbaren Unterlagen untermauert. Vielmehr geht aus der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 2. Oktober 2008 eindeutig und nachvollziehbar hervor, dass dieses weder über Karten für diese Festspiele verfügt, noch Einladungen an dritte Personen – insbesondere an Ärzte – zu diesen Sommerfestspielen ausgesprochen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Entsprechend Artikel 14.10 VHC-Verfahrensordnung in Verbindung mit Artikel 16 VHC-Verfahrensordnung ist darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss – binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung desselben – das Rechtsmittel des Einspruches beim Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz eingebracht werden kann. Wird binnen dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird dieser Beschluss rechtskräftig und sohin unanfechtbar; eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig.

Der Beschluss wurde am 26. August 2009 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.